

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-60/12

## Beschlussvorlage

### Betreff

Luftverschmutzung durch Gaststätten (02-1600-60/12)

### Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Vorlagen-Nummer

**2963/2012**

Freigabedatum

---

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.11.2012

### Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei der Petentin für ihre Eingabe. Der Ausschuss folgt jedoch der Begründung der Verwaltung und hält derzeit weitere Maßnahmen nicht für erforderlich.

Begründung:

Mit ihrem Antrag vom 05.07.2012 begehrt die Petentin, dass die Stadt Köln gegen die von ihr als störend empfundenen Gerüche aus einem Imbiss in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vorgeht.

Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen bereits in der Vergangenheit mehrfach an die Ämter der Stadtverwaltung gewandt. Der Sachverhalt wurde daher nicht nur aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes, sondern auch aus ordnungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht geprüft.

Bei der Prüfung, ob gegen einen Regelverstoß ordnungsbehördlich vorgegangen werden muss, ist von der Verwaltung auch zu berücksichtigen, ob der Bürgerin andere geeignete Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Anspruch geltend zu machen. Aufgrund der Vielzahl der Bürgerbeschwerden und zu erledigenden Aufgaben im ordnungsrechtlichen Bereich muss auch eine Abwägung nach Wichtigkeit und Dringlichkeit durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall wurde durch Vor-Ort-Kontrollen ausgeschlossen, dass eine Gefahr für Leib, Leben oder körperliche Unversehrtheit besteht. Auch anderen besonders geschützten Rechtsgütern droht kein erheblicher bzw. bleibender Nachteil.

Festgestellt wurde vielmehr, dass die fehlerhafte Konstruktion einer Abluftanlage geeignet ist, Belästigungen hervorzurufen. Tatsächlich wahrgenommen wurden solche Geruchsbelästigungen jedoch weder durch die Mitarbeiter des Amtes für öffentliche Ordnung noch vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt, die zu verschiedenen Terminen vor Ort waren.

Da der Antragstellerin zudem zivilrechtliche Möglichkeiten offen stehen, sich gegen die störenden Immissionen zur Wehr zu setzen entspricht es pflichtgemäßen Ermessens, in diesem konkreten Einzelfall einstweilen nicht ordnungsbehördlich einzuschreiten und stattdessen alle Kräfte in den Fällen einzusetzen, in denen

- eine Gefahr (und nicht nur eine Belästigung) droht bzw.
- zwar lediglich eine Belästigung vorliegt, die Betroffenen aber nicht über die Möglichkeit verfügen, sich selbst zur Wehr zu setzen.

Anlage